



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.81 RRB 1950/3435**
Titel **Quartierplan, Bau- und Niveaulinien.**
Datum 14.12.1950
P. 1559–1560

[p. 1559] A. Mit Eingabe vom 3. November 1950 ersuchte der Stadtrat Zürich um Genehmigung seines Beschlusses vom 19. Mai 1950 über die teilweise Abänderung des Quartierplanes Nr. 178 im Gebiet zwischen der Albis-, der Paradies-, der Marchwart- und der Balberstrasse sowie des Owenweges in Zürich 2. Dieser Beschluss wurde im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 6. Juni 1950 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 25. Oktober 1950 sind gegen die Vorlage keine Rekurse mehr anhängig.

B. Der Regierungsrat genehmigte den gesamten Quartierplan Nr. 178 des Gebietes zwischen der Albis-, der Paradies-, der Entlisberg- und der Lettenholzstrasse am 24. Juli 1902 und sodann eine Teilabänderung des Landes zwischen der Albis-, der Paradies-, der Entlisberg- und der Lettenholzstrasse am 5. Februar 1931. Da sich die Grundlagen des Quartierplanes seit dem Jahre 1931 nochmals geändert haben, musste die Erschliessung des heute noch wenig überbauten Gebietes zwischen dem Schulhaus Entlisberg und der Paradiesstrasse erneut überprüft werden.

Gegenüber dem alten Quartierplan ist der projektierte Weitlingweg zwischen der Moos- und der Albisstrasse nicht mehr als Strasse, sondern als 2,5 m breiter Fussweg vorgesehen. Die heute noch nicht ausgebaute Moosstrasse zwischen dem Weitlingweg und der Paradiesstrasse erhält eine 5 m breite Fahrbahn und einen 2 m breiten Gehweg, während die alte Moosstrasse (Flurweg Kat.-Nr. 4703) aufgehoben wird. Die am 5. Februar 1931 genehmigten Baulinienabstände von 18 m der projektierten Moosstrasse und des Weitlingweges bleiben unverändert. Lediglich die Baulinienabschrägungen bei den entsprechenden Einmündungen in die Paradies- und die Albisstrasse werden durch rechtwinklige Baulinien ersetzt. Dies lässt sich hinnehmen, da der Weitlingweg keinen und die Moosstrasse einen nur geringen Fahrzeugverkehr aufweisen werden.

Die Niveaulinien bleiben unverändert.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Stadtrates Zürich vom 19. Mai 1950 betreffend die teilweise Abänderung des Quartierplanes Nr. 178 im Gebiet zwischen der Albis-, der Paradies-, der March- // [p. 1560] wart- und der Balberstrasse sowie des Owenweges mit den darin enthaltenen Baulinienabänderungen beim projektierten Weitlingweg und der projektierten Moosstrasse in Zürich 2 wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.



III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017]